

Zur Verpflichtung des Gesetzgebers, Schulen in freier Trägerschaft zu schützen und zu fördern.

1. Privatschulfreiheit

Privatschulfreiheit ist ein Freiheitsrecht, das sich im Rahmen eines verfassungsrechtlich zu schützenden und zu fördernden Pluralismus des Bildungsangebots verwirklichen können muss.

Dieses Freiheitsrecht kann auf unterschiedliche Art und Weise realisiert werden. Beispielsweise befinden sich in den Niederlanden ungefähr 80% der Schulen in freier Trägerschaft. Deswegen ist die „Schule um die Ecke“ meist eine Schule in freier Trägerschaft (wie in Berlin die Kita um die Ecke auch eher in freier Trägerschaft ist). Weil alle die gleichen Bedingungen haben, spielt die Trägerschaft eine völlig untergeordnete Rolle. Ein Schulgeld darf wegen der ausreichenden staatlichen Finanzierung nicht erhoben werden.

Wenn das Freiheitsrecht nicht auf diese Weise verwirklicht wird, so muss doch gewährleistet sein, dass es Bestand hat. Der Kernsatz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts lautet denn auch:

„Soll Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG nicht zu einem wertlosen Individualgrundrecht auf Gründung existenzunfähiger Ersatzschulen und zu einer nutzlosen institutionellen Garantie verkümmern, so muss diese Verfassungsnorm zugleich als eine Verpflichtung des Gesetzgebers verstanden werden, die privaten Ersatzschulen zu schützen und zu fördern.“ (BVerfG 75, 40)

2. Schulgeld

Das Bundesverfassungsgericht musste nicht entscheiden, ob und in welcher Höhe Schulgelder im Hinblick auf das Sonderungsverbot verfassungsrechtlich unbedenklich sind (*„Bis zu welcher Höhe Schulgelder verfassungsrechtlich unbedenklich erhoben werden dürfen, braucht hier nicht entschieden zu werden“*, BVerfG 75, 40). Denn diese Frage kann nicht getrennt gesehen werden von der Verpflichtung des Gesetzgebers zu einer ausreichenden Unterstützung der Schulen in freier Trägerschaft (im Grundgesetz „private Ersatzschulen“ genannt). Dem Gesetzgeber kann es nicht gestattet sein, diese Schulen nicht ausreichend zu unterstützen und zu fördern und gleichzeitig die Höhe der Schulgelder zu reglementieren. Er ist im Gegenteil gefordert dafür zu sorgen, dass das private Ersatzschulwesen *„grundsätzlich allen Bürgern ohne Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse offensteht“*. (BVerfG 75, 40)

So haben denn in den letzten Jahren Gerichte in Verfahren, in denen es um die Klärung der Frage der notwendigen Förderung von Schulen in freier Trägerschaft ging, folgendes deutlich gemacht:

„Würde das Schulgeld im Rahmen der Genehmigung vorgeschrieben und reichte es zusammen mit den ebenfalls feststehenden staatlichen Fördermitteln nicht aus, um die Schülerkosten zu decken, so wäre die Schule in ihrer Existenz gefährdet und die Garantie des Grundgesetzes liefe leer.“ (VG Potsdam, Urteil vom 16.05.2014, 12 K 2304/13)

Im vorgenannten Urteil stellte dieses Gericht weiterhin fest, dass die Festlegung einer nicht zu überschreitenden durchschnittlichen Schulgeldhöhe weder der Landesregierung noch dem Gesetzgeber zustehe. In einem Artikel von Michael Wrase / Marcel Helbig *Das missachtete Verfassungsgebot - Wie das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG unterlaufen wird* (NVwZ 22/2016) schlagen die Autoren aber eine solche Begrenzung durchschnittlicher Schulgelder vor und behaupten eine "konsolidierte Rechtsprechung", von der mitnichten die Rede sein kann.

In seinem Artikel *Die Mär von den konsolidierten Schulgeldhöhen* in Recht und Bildung 1/17 widerlegt Detlef Hardorp die Behauptung einer konsolidierten Rechtsprechung. Dabei kann noch einmal ausdrücklich festgehalten werden, dass das Bundesverfassungsgericht nie entschieden hat, bis zu welcher Höhe Schulgelder verfassungsrechtlich unbedenklich erhoben werden dürfen. Im Gegenteil hat das Bundesverfassungsgericht auch in seinem Urteil von 1994 (BVerfGE 90, 107) höhere Schulbeiträge während der Wartefrist als verfassungskonform angesehen, sofern für lange Wartefristen bei freien Schulen ein "wie auch immer gearteter" Ausgleich vom Gesetzgeber vorgesehen wird. Einen solchen Ausgleich ermöglicht z.B. das Land Hessen (50% der entgangenen Zuschüsse). Mit einem solchen Ausgleich wird anerkannt, dass Schulgelder mehr dem Schulbetrieb und weniger dem Schuldendienst dienen sollen. In Berlin steht eine solche Lösung bei neuen Schulträgern noch aus.

3. Fazit

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, Schulen in freier Trägerschaft "zu schützen und zu fördern". Die soziale Durchmischung einer Schule hängt letztlich von mehreren Faktoren ab, unter anderem dem Kiez, der Schulform, dem Schulkonzept, aber vor allem dem Wahlrecht der Eltern. Weil man Eltern nicht vorschreiben kann, welche Schule sie für ihre Kinder wählen, muss mit sozial unterschiedlichen Zusammensetzungen gerechnet werden.

Land und Schulen stehen *gemeinsam* in der Verantwortung, die Zugänglichkeit von frei getragenen Schulen unabhängig vom Geldbeutel der Eltern zu ermöglichen. Eine Begrenzung der Höhe des durchschnittlichen Schulgeldes ist hierfür kein probates Mittel und widerspricht verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Berlin, 27. März 2017

*Die Arbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft Berlin (**AGFS Berlin**) ist der freiwillige Zusammenschluss nicht-staatlicher Bildungseinrichtungen. Ihr Ziel ist die Sicherstellung freier Bildung im Land Berlin. Hier arbeitet eine Vielzahl unterschiedlicher Träger zusammen, insbesondere das Erzbistum Berlin, die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, das Canisius-Kolleg, die Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg, der Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden, der Landesverband Berlin des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, der Landesverband VDP Berlin-Brandenburg.*

Dr. Detlef Hardorp, LAG der Waldorfschulen
Roland Kern, Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e.V.
Dr. Martina Köppen, Erzbistum Berlin
Frank Olie, Evangelische Schulstiftung in der EKBO
Andreas Wegener, Vorsitzender des VDP LV B/BB
Torsten Wischnewski-Ruschin, Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin e.V.
Pater Zimmermann, Rektor des Canisius-Kollegs